

Erdoberfläche aus aufzusuchen und zu diesem Zwecke in fremden Grund und Boden einzuschlagen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurffscheins ertheilt.

Unter mehreren Bewerbern hat der frühere ein Vorrecht auf Ausstellung des Schurffscheins.

§ 19.

Grenzen des Schurfffelds.

Das Schurfffeld ist nach seinen Grenzen (§ 41) genau zu bestimmen, es darf aber eine Ausdehnung von 100,000 □Fuchtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen darf dasselbe Recht nicht gleichzeitig an verschiedene Personen ertheilt werden. Einem Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurfffelder nur dann zugetheilt werden, wenn dieselben mindestens 1000 Fuchter in kürzester Linie von einander entfernt liegen.

§ 20.

Gültigkeit des Schurffscheins.

Die Ausstellung eines Schurffscheins erfolgt nur für die Dauer eines Jahres.

Eine Verlängerung dieser Frist um höchstens sechs Monate kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schurffarbeiten ohne sein Verschulden behindert worden ist.

Nach Ablauf der Frist darf demselben Schürfer auf dasselbe Schurfffeld während dreier Jahre kein Schurffschein wieder ertheilt werden.

§ 21.

Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

§ 22.

Beschränkung des Schürfens.

Unter und in der Nähe von fremden Gebäuden bis zu einer Entfernung von zwanzig oder, nach Befinden des Bergamts, mehreren Fuchtern, auf Hofstellen und eingefriedigten Parkanlagen und Gärten ist das Schürfen ohne Einwilligung des Besitzers nicht gestattet.

Auf und in der Nähe von Anlagen für den öffentlichen Gebrauch darf das Schürfen nur dann gestattet werden, wenn es auf Grund einer nach § 134 angestellten Erwägung ohne